Nr. 19. Berlin, Freitag, den 23. Januar 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die kleine Nonpareille wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 19. Berlin, Freitag, den 23. Januar 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße No. 5, und die bekannten Spediteure. Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem General der Infanterie und General-Adjutanten von Neumann den Schwarzen Adler-Orden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Hauptmann von Knorr, im 6. Jäger-Bataillon, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Sachsen Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes des Albrechts-Ordens; so wie dem Adjutanten des Kriegs-Ministers, Premier-Lieutenant von Brandenstein im 1. Garde-Regiment zu Fuß, zur Anlegung des von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Annen-Ordens dritter Klasse zu ertheilen; ferner

Dem Hegemeister Schmidt zu Wilhelmsberg, im Kreise Oppeln, dem Förster Koppetsch zu Rekowen, im Kreise Neidenburg, den Schullehrern Baumert zu Gäbersdorf, im Kreise Striegau, Hahn zu Bärwalde, im Kreise Münsterberg, und Pelz zu Matzwitz, im Kreise Grottkau, das Allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Leinweber Gail zu Longuich, im Landkreise Trier, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Dem bisherigen technischen Mitgliede des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau, Regierungs- und Baurath Schwedler, ist die Stelle des technischen Mitgliedes des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin nebst Wahrnehmung der im Geschäftsbereiche des Königlichen Eisenbahn-Commissarius für die Thüringische Eisenbahn zu Erfurt vorkommenden Geschäfte übertragen, die dadurch erledigte Stelle beim Königlichen Eisenbahn-Commissariate in Breslau dem zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannten seitherigen Königlichen Eisenbahn-Baumeister Simon übertragen und der Königliche Eisenbahn-Bau-Inspector Plathner zum ersten Bau-Inspector im technischen Eisenbahn-Büreau des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten befördert; ferner

Die bisherigen Königlichen Büreau-Assistenten bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Walter und Liebenow, zu Königlichen Geheimen Revisoren; so wie

Der Ober-Berg-Amts-Canzlist Adolph Pelmann zum Canzlei-Inspector bei dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Bonn ernannt worden.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Der bisherige Privatdocent Dr. Schaum hierselbst ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der hiesigen Königlichen Universität und der Privatdocent Dr. Gerstäcker hier zum ersten Custos der entomologischen Sammlung der gedachten Universität; so wie

Der Candidat der Theologie und des Schulamts Gerhard Ferdinand Christian Guerike zum Lehrer am Gymnasium zu Lyk ernannt.

Die Lügenprophetin von Köln

hat wieder ein Meisterstück geliefert. Ganz einfältiglich setzt die Kölnische Zeitung ihren freundlichen Lesern auseinander, daß sie von Anfang an den Neuenburger Streit am richtigsten aufgefaßt, daß sie es gewesen, die für das Recht und die Ehre mit klarem Patriotismus gestritten — während die Kreuzzeitung Thorheit um Thorheit begangen und den Springpunkt der ganzen Frage gar nicht erkannt habe! —

Wäre das Blatt des absonderlich ehrenwerthen Herrn Dumont jetzt nicht gar so abgestimmt — so sehr, daß selbst der erste beste Kölnische Stadtverordnete in diesem Journal nicht mehr schreiben mag über die communale Amtskette! — man könnte verdrießlich werden über solche Unverschämtheit. Aber sein Sie deß gewiß, sehr edler Herr Dumont; wir werden uns nicht ereifern. Ists doch aller Welt bekannt, wie liebeheiß Ihr Blatt jedesmal in den Vordergrund trat, wo es sich darum handelte, die Ehre des Preußischen Königshauses und des Preußischen Vaterlandes aufrecht zu erhalten.

Als im März der Schande die frühe Ernte reifte, zu der die Kölnische Zeitung wacker gesäet hatte, da stieß Herr Dumont zu Ehren der neuen Zeit den Königlichen Adler Preußens von dem Titel seines Blattes herunter. Wozu auch noch die alte Vignette? sollte doch dem Vaterlande ein neues Siegel aufgedrückt werden durch die edlen Herren, sei's Hansemann sei's Brüggemann. Schmach und Spott aller Art häufte die Kölnische damals auf das Königliche Haus der Hohenzollern und auf unser Preußisches Vaterland, — gelüstet es Herrn Dumont, daß wir ihm eine kleine Nachlese vorführen? —

Als dem Könige von Preußen seine Krone vertauscht werden sollte gegen das schwarzrothgoldene Kaiserphantom der Paulskirche, — Herr Dumont war der erste, der Preußen wollte „aufgehen" lassen, wärs nöthig selbst in das „Deutsche Reich" Kaiser Cigaro's I.

Als Frankreich und England in rücksichtslosester Weise auf Preußen losstürmten, daß es sich anketten ließe an den politischen Wagen der Westmächte — Herr Dumont war es, der in ein lautes Hoch ausbrach auf das decemberverbündete Oesterreich und Preußens Beruf darin fand, schleunigst seine Freiheit zu verkaufen an das orientalische Triumvirat.

Doch lassen wir die alten Lieder schlafen, an die wir nur erinnert haben, weil die Kölnische sich heute so gar patriotisch geberdet. Es ist ja von der alten Zeit nicht die Rede sondern von Neuenburg, und da hat Herr Dumont gewiß Farbe gehalten?! —

„Die Fahne des Aufstandes weht nicht mehr auf dem Schlosse in Neuenburg" — mit diesen Worten verkündete die Kölnische Zeitung dem erstaunten Europa die Thatsache, daß die Republikaner gegen den Vertrag das fürstliche Schloß gestürmt und die Royalisten überwältigt hatten. Die Schamröthe stieg jedem Preußen heiß ins Angesicht, daß so gesprochen ward von der Fahne seines Königs, von der schwarzweißen Fahne, die wir allezeit hoch und in Ehren halten sollen. Allerdings hat die Kölnische Zeitung später etwas eingelenkt, — Herr Dumont weiß die Ehre mit's Geschäft zu verbinden und wollte nicht mißliebig werden. Aber er muß nun doch nicht hintreten und losschreien als der Kuckuck seiner eigenen Ehre, als ob König und Vaterland keine höhere Pflicht hätten, denn dankerfüllten Gemüthes ihm ihre Huldigungen zu bringen und ihm den Orden pour le mérite zu votiren! —

Gegen uns führt die Kölnische Zeitung unter Anderm Folgendes an:

„Selbst die Neue Preußische Zeitung ist ja jetzt zu der Ansicht gelangt, daß Neuenburgs Doppelstellung als Schweizer Canton und Preußisches Fürstenthum nicht zu halten sei. Schade, daß ihr diese Ueberzeugung erst jetzt und nicht schon früher und schon lange eingeleuchtet, wie den liberalen Blättern, die zwar stets der Meinung waren, daß sich Preußen jenes Ländchen nicht ohne Weiteres durch eine Revolution, wie die von 1848, entreißen lassen dürfe, aber es doch an sich für wünschenswerth hielten, daß jenes zu endlosen Verwicklungen führende Doppelverhältniß auf eine legale und für Preußen ehrenvolle Weise aufgelöst werde."

Kann man unverschämter der Wahrheit ins Gesicht schlagen? Wenige Tage nach der royalistischen Erhebung haben wir ausgeführt, daß jene Doppelstellung der Quell aller Verwirrung und daher unhaltbar sei; und als später — ausführlicher und deutlicher als sonst irgendwo — in unserer Zeitung die ganze Geschichte und das Staatsrecht Neuenburgs erörtert wurde, da ist wieder aufs Klarste entwickelt worden, daß jenes Arrangement des Jahres 1815 unheilvoll gewesen. Das Alles ignorirt die Kölnische Zeitung ohne Umstände, und sagt, wir hätten dies erst jetzt erkannt, indem wir uns „zu ihren Ansichten bekehrt" hätten.

Es wird nicht nöthig sein, daß wir auch die andern Lügen aufzählen, die gleichzeitig von der Kölnischen verbreitet werden: sie sind alle von ähnlicher Sorte. Aber davon kann Herr Dumont schließlich überzeugt sein, daß er sich zum Gegenstand des allgemeinen Gelächters macht bei den Zeitungen aller Parteien, wenn er seinen Patriotismus als einen solchen charakterisirt, der „mit Opfern und Gefahr geltend gemacht" werde. Sollte das wirklich noch irgend Jemand glauben am grünen Rheinstrom? Hier zu Lande aber giebt sicherlich kein Mensch mehr fünf Silbergroschen für einen Absenker von dem Opferbaum der Herren Dumont und Genossen.

Herrenhaus.

Berlin, 21. Januar. Zu dem schon angefangenen Bericht über die 6te Sitzung (den 21.) tragen wir die weitere Berathung nach. Der Präsident des Herrenhauses hatte unterm 8. December v. J. an die Commission nachfolgendes Schreiben gerichtet: „Da es mir zweckmäßig erscheint, daß zu den Berathungen des Gesammt-Vorstandes alle diejenigen Mitglieder des Hauses zugezogen werden, welche in irgend einer Art mit den Verwaltungsgeschäften des Hauses betraut sind, und hierin die Mitglieder der Matrikel-Commission eine hervorragende Stellung einnehmen, so erlaube ich mir, der Commission für die Geschäfts-Ordnung zur Erwägung zu unterbreiten, ob nicht eine hierauf bezügliche Bestimmung in die Geschäfts-Ordnung des Hauses aufzunehmen sein möchte." Die Commission hat sich damit einverstanden erklärt und beantragt, im § 12 der Geschäfts-Ordnung hinter den Worten: „Die Vorsitzenden der Abtheilungen", einzuschalten: „Die Mitglieder der Matrikel-Commission". — Der Antrag wird angenommen. Wir bemerken, daß die Matrikel-Commission außer dem Präsidium nur vier Mitglieder zählt. — Ferner empfiehlt die Commission, nachdem in der Plenar-Sitzung vom 29. April v. J. die Errichtung einer Bibliothek zur Sprache gebracht worden und für die betreffenden Vorbereitungen auch von dem Präsidenten provisorisch ein Mitglied zum Bibliothekar ernannt worden, nach § 10 der Geschäfts-Ordnung folgenden neuen Paragraphen anzunehmen: „Der Präsident des Hauses ernennt ein Mitglied desselben zum Bibliothekar auf drei Jahre, nach deren Ablauf eine neue Ernennung eintritt. Dieses Mitglied besorgt alle die Bibliothek betreffenden Angelegenheiten und wird vor dem Schlusse der Sitzungs-Periode von dem Präsidenten ermächtigt, auch während derjenigen Zeit, in welcher das Haus nicht versammelt ist, innerhalb der für die Bibliothek ausgeworfenen etatsmäßigen Summe für dieselbe Verwendungen zu machen und selbständige Zahlungs-Anweisungen an die Kasse zu ertheilen" und in § 12 zu der vorhin beantragten Einschaltung noch hinzuzufügen „der Bibliothekar". Der Antrag wird angenommen.

Ein bei der Commission beantragter Zusatz zu § 16, dahin lautend: „Den Sitzungen der Commissionen können auch nicht dazu gewählte Mitglieder des Hauses, jedoch nur als Zuhörer, beiwohnen", wird nach dem Antrag der Commission abgelehnt. — Dritter Gegenstand ist der von Herrn v. Rabenau erstattete Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§ 75, 87 und 422 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Die betreffenden Paragraphen normiren das Verfahren bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche der Deutschen Sprache nicht kundig sind. Der Gesetz-Entwurf ist bereits im andern Hause zur Berathung gekommen, und die Commission empfiehlt die diesseitige unveränderte Annahme der Beschlüsse des anderen Hauses, unter Ablehnung eines eingebrachten Amendements auf Fassungs-Aenderung eines Paragraphen.

Der Justizminister rechtfertigt die Ausdehnung des Gesetzes auf die Provinz Posen und seine Nothwendigkeit.

Der Gesetz-Entwurf wird in der von der Commission empfohlenen Fassung angenommen.

Präsident. Es ist der Wunsch ausgesprochen worden, für die zahlreich eingegangenen Petitionen zur Beschränkung des Branntweinconsums, welche bisher von der Petitions-Commission bearbeitet wurden, eine besondere Commission gebildet zu sehen. Ich würde daher die Bildung einer solchen aus 15 Mitgliedern vorschlagen, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird

Graf Rittberg und Dr. Brüggemann erklären sich gegen die Bildung einer besondern Commission.

Graf Arnim-Boytzenburg fürchtet, daß man eine solche als Pönitenz-Commission ansehen werde.

Freiherr v. Buddenbrock. Die Petitions-Commission, die sich bereits mit Berathung dieser Petitionen beschäftigte, hat diese auf den Antrag des Herrn Grafen Schlieffen vertagt, um ihr Gelegenheit zu geben, seinen Wunsch auf Bildung einer besonderen Commission hier auszusprechen. Es kann sich jedoch nicht empfehlen, eine Angelegenheit, die bereits einer Commission überwiesen ist, dieser wieder abzunehmen und einer andern zu überweisen, um so weniger, als die ähnlichen Petitionen bisher immer von der Petitions-Commission zur Zufriedenheit des hohen Hauses behandelt worden sind.

Oberbürgermeister Hasselbach: Auf den Antrag eines Mitgliedes des Hauses der Abgeordneten ist im vorigen Jahr von der Commission für Handel und Gewerbe über die Beschränkung des Branntweinverkaufs berathen und dabei ein so reiches Material gesammelt worden, daß es für die Berathungen vollkommen ausreichen kann.

Graf Schlieffen: Ich beabsichtigte keineswegs, der Petitions-Commission die Fähigkeit zur Berathung des Gegenstandes abzusprechen, indeß sind die über diesen Gegenstand eingegangenen Anträge so vielfach und verschiedener Natur und bringen auch neue Dinge, daß die Hinzuziehung anderer Mitglieder zur Berathung sich wohl empfehlen möchte. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Frh. Senft v. Pilsach: In früheren Jahren, als die Interessen der Brennereien berathen wurden, geschah dies durch eine besondere Commission, in die man namentlich Sachverständige wählte. Dieselbe Gerechtigkeit erlaube ich mir hier in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um ein weit verbreitetes Elend, und es wird sich empfehlen, die Berathung der Mittel dagegen solchen Herren zu überweisen, welche sich speciell schon längere Zeit damit beschäftigt haben.

Der Antrag des Grafen Schlieffen wird abgelehnt. Es erheben sich nur wenige Mitglieder dafür. — Schluß der Sitzung 2¼ Uhr; nächste unbestimmt.

Auf der Tagesordnung der am Sonnabend den 24. d. Mittags 12 Uhr anstehenden Sitzung der Abgeordneten steht auch, außer den bereits erwähnten Gegenständen — dem Handelsvertrag mit Uruguay und dem Gesetz über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige — eine Interpellation des Abg. Frhr. v. Patow, welche lautet: „Nach den Gesetzen vom 20. Mai 1854 (Ges.-Samml. S. 313) und 7. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 269), betreffend die Bewilligung und Verlängerung eines Credits bis zum Betrage von 30 Millionen Thalern zu den außerordentlichen Geldbedürfnissen der Militair-Verwaltung, soll dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten sofort bei ihrem nächsten Zusammentreten über die Ausführung dieser Gesetze Rechenschaft gegeben werden. Der Unterzeichnete richtet die Anfrage an das Königliche Staats-Ministerium: wie es zusammenhängt, daß dieser gesetzlichen Verpflichtung noch nicht nachgekommen und wann die Erfüllung derselben zu gewärtigen ist?" — Unterstützt ist die Interpellation durch die Abgg.

Klose, Hölzer, Heyl, Neumann, Kühne (Berlin), Behrend, André, Graf v. Schwerin, v. Auerswald, Lette, Strehn, Lang, Metzmacher, Delius, Riebold, Messelmann, Niederstetter, Kruse, Graf zu Limburg-Styrum, v. Bardeleben, Landvoigt, v. Gruner, v. Döring, Mathis, Mießner, v. Bockum-Dolffs, Berger, Harkort, v. Groote, Molinari, v. d. Becke, v. Saucken, Wentzel, Reimer, Allnoch, Piesche, Wegeler.

— Der vom Minister des Innern den Abgeordneten übergebene Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, lautet:

Der Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung: Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie werden durch den König regelmäßig im Monat Januar jeden Jahres, und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Wir haben uns über diesen Antrag bereits gestern ausgesprochen. Der andere gleichzeitig eingebrachte Gesetzentwurf lautet:

Der Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung: die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jedem Hause des Landtags der Monarchie die gewöhnliche absolute Stimmen-Mehrheit, bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen liegen muß, genügt.

Die Motive, welche diesem Gesetz beigegeben sind, lauten, wie folgt:

Die im Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene zweimalige Abstimmung mit 21tägiger Zwischenzeit hat erfahrungsmäßig zur Folge, daß die Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses beider Häuser über eine Verfassungs-Aenderung im günstigsten Falle eine Zeit von zwei Monaten, in dem leicht möglichen Falle aber, daß ein Dissensus der Häuser, wenn auch etwa nur in der Formulirung des Beschlusses oder in anderen Nebenpunkten dazwischen tritt, noch einen oder zwei Monate mehr in Anspruch nimmt. Diese Erschwerniß der Beschlußfassung führt dahin, daß fast nur solche Verfassungs-Aenderungs-Vorschläge, welche gleich beim Beginn der Diät eingebracht werden, Aussicht haben, in derselben Sitzungs-Periode noch die verfassungsmäßigen Stadien der Berathung durch die Landesvertretung zurückzulegen, während in dem — wohl voraussetzbaren und öfters schon eingetretenen Falle, daß das Bedürfniß einer Verfassungs-Aenderung erst im weiteren Verlaufe der Session, beispielsweise aus der Berathung anderer Gesetzvorlagen sich ergiebt, die Möglichkeit fast ganz entschwindet, dergleichen Aenderungen, so nothwendig und vielseitig gebilligt sie auch sein mögen, noch im Laufe der Diät ohne ungebührliche Verlängerung derselben zur Annahme der beiden Häuser zu bringen. Spricht hiernach die Zweckmäßigkeit für eine angemessene Restriction jener 21tägigen Zwischenfrist, so steigert sich das diesfällige Bedürfniß noch insbesondere durch die Aussicht auf diejenige Abkürzung der Sitzungs-Perioden, welche die Staats-Regierung durch den von ihr eingebrachten Gesetzvorschlag wegen Verlegung des Normal-Monats für die Einberufung des Landtags auf den Januar (Artikel 76 der Verfassungs-Urkunde) herbeizuführen beabsichtigt. — Die aus diesen Utilitäts-Gründen proponirte Kürzung des fraglichen Intervalls auf 10 Tage schließt sich dem in der Sitzung vom 1. Februar 1856 gefaßten Beschlusse des Herrenhauses an. Sie erscheint principiell um so weniger bedenklich, als auch bei einer durch 10 Tage getrennten doppelten Abstimmung diejenigen Zwecke, welche den in Artikel 107 der Verfassungs-Urkunde verordneten Cautelen zu Grunde liegen, zureichend gesichert bleiben.

Deutschland.

♁ **Berlin**, 22. Jan. Die gestrige Sitzung des Herrenhauses bot keine Verhandlungen von außergewöhnlichem Interesse dar; aber sie war recht geeignet, ein Bild von der ruhigen, die Sache ins Auge fassenden und alles Nebenwerk vermeidenden Art zu geben, in welcher dies Haus gewohnt ist, die Geschäfte zu erledigen. Die Illusionen der Jugend, ihr Gefallen an der glänzenden Aufregung und die leichte Erregbarkeit und Ausdehnbarkeit ihres Auges, — Dinge, die in dem andern Hause noch manche Debatte bewegen und ihren Lauf ändern — kommen nicht in diesen Saal. Der gehaltene, sichere, rein geschäftliche Ton des Durchlauchtigen Herrn Präsidenten, der in Preußischer Regiments-Uniform auf seinem Sitze erscheint, entscheidet den Ton der gesammten Debatte. Kein Redner bedarf eines pathetischen Anlaufs, einer gesuchten Position; man spricht schlicht und halb zum Präsidenten, halb zur Versammlung gewandt, vom Sitze aus, oder nachdem man einige Schritte vorwärts gegen den Präsidentenstuhl gethan hat. Der Baron Senfft v. Pilsach, der seinen Platz vor den Sitzen der Mitglieder an der Seite des Saales genommen hat, erhebt sich öfters, um in klaren und treffenden Bemerkungen zu repliciren; aber er verläßt dabei eben so wenig als die übrigen Herren eine Redeform, die durch ihre Ungezwungenheit und Bestimmtheit allen Anforderungen entspricht, nur nicht denen, welche die Verehrer der Französischen Juli-Tribune an den parlamentarischen Redner machen.

In die gestrigen Verhandlungen brachte nur der geschäftliche Antrag des Grafen Schlieffen, daß zur Berathung der Petitionen wegen Beschränkung der Schankgerechtigkeit eine besondere Commission eingesetzt werde, einen Augenblick der Spannung. Die Mehrzahl der Herren meinte, daß auf diesem Wege der Petitions-Commission endlich alle interessanten Angelegenheiten genommen und sie so in eine wahre „Pönitenz-Commission" werde verwandelt werden; Herr v. Senfft erwiderte, es handele sich hier darum, eine besonders wichtige Frage auch in besonderer Weise zu berathen. Indessen beließ man die Angelegenheit der schon bestehenden Commission. Wie hierbei, so war auch kurz vorher, bei der Erwägung, in wie weit die Polnische Sprache eine noch größere Berücksichtigung vor den Preußischen Gerichten finden sollte, nichts gesprochen, als rein Sachliches und wir wissen keinen größeren und uns wohlthuenderen Gegensatz, als den zwischen dieser Verhandlung und denjenigen, welche in früheren Jahren in der zweiten Kammer über denselben Gegenstand in gebrochenem Deutsch und mit blitzenden Augen geführt worden sind. Vim temperatam: Di quoque provehunt.

Der Kriegsminister Graf von Waldersee ist, wie wir hören, von seinem Unwohlsein wieder vollständig genesen.

— Die Allerhöchste Ordre vom 18. December 1854, durch welche die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, unter bestimmten Modalitäten die Ausfuhr von Pferden zu untersagen, ist vor Kurzem von einem Preußischen Gerichte als gesetzlich unverbindlich angesehen worden, weil sie nicht durch die Gesetzsammlung publicirt worden ist, und die Ministerien nach Art. 8, 62 und 106 der Verfassungs-Urkunde zum Erlaß einer bindenden Strafvorschrift nur durch ein Gesetz hätten ermächtigt werden können. Nachdem das Appellationsgericht auf Beschwerde der Staats-Anwaltschaft diese Entscheidung reprobirt hat, ist dies, wie das „C. B." berichtet, auch durch Erkenntniß des Ober-Tribunals auf die Nichtigkeitsbeschwerde des wegen Verletzung des Ausfuhrverbots Verurtheilten geschehen. Nach der Ansicht des höchsten Gerichtshofes ist dem Erforderniß der Verfassungs-Urkunde dadurch genügt, daß das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 bereits die Uebertretung eines in administrativem Wege erlassenen Ausfuhrverbots hypothetisch mit Strafe bedrohe, und daß überhaupt der Erlaß solcher Verbote aus polizeilichen Rücksichten durch einen Act der vollziehenden Gewalt erfolgen könne.

|/ **Königsberg**, 20. Januar. [Feier des Krönungstages. Ernennungen und Wahlen.] Das Krönungsfest wurde gestern von der Universität durch einen solemnen Rede-Act, welchen der Professor Hagen abhielt, so wie durch die Vertheilung der Prämien für die gelösten Preisaufgaben gefeiert. Die Königshalle beging den Tag durch einen glänzenden Ball, dem der Vortrag eines patriotischen Gelegenheitsgedichtes voranging; in der Königl. Deutschen Gesellschaft hielt der Geh. Rath Prof. Schubert einen Vortrag über die Stellung der Provinz Preußen zu den übrigen Provinzen des Preußischen Staates und die Fortschritte unserer Provinz in der Entwickelung der Landescultur seit dem letzten Decennium. In der Preußischen Ressource fand bereits am 18. Ball und Festmahl statt; das Theater gab eine Festvorstellung, deren Ertrag Commissionsrath Woltersdorff dem hiesigen Veteranen-Verein überwiesen hat. — Der zum Director der hiesigen Burgschule erwählte Oberlehrer Schifferdecker ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden. — Auch bei Nichtkatholiken hat die Wahl des bisherigen Domdechanten Frhrn. v. d. Marwitz zum Bischofe von Culm die allseitigste Befriedigung erregt; bei der Persönlichkeit des Gewählten darf wohl mit gleicher Sicherheit auf die Bestätigung Sr. Maj. des Königs, wie auf die des Papstes gerechnet werden.

[Aufhebung der Sperre.] Die Regierungs-Behörde hat, nachdem die Rinderpest auch in den der Landesgrenze des hiesigen Verwaltungsbezirks zunächst belegenen Theilen des Königreichs Polen verschwunden ist, das Königliche General-Commando ersucht, das zur Ueberwachung der Sperrmaßregeln aufgestellte Militair von der Landesgrenze zurückzuziehen.

Cöln, 21. Jan. [Städtisches.] Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung hatte mit Rücksicht auf den im künftigen Jahre eintretenden Ablauf der sechsjährigen Amtsperiode der bisherigen Beigeordneten der Stadt eine Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl ist auf die bisherigen Beamten, nämlich auf Herrn Jacob Rennen als ersten und Herrn Paul Franck als zweiten Beigeordneten gefallen. Des Königs Majestät haben den erstern auf zwölf Jahre und den letztern auf sechs Jahre für die bezeichneten Aemter Allerhöchst bestätigt. (P. C.)

* **München**, 20. Januar. [Gegen sociale Mißstände.] König Max hat Preise für Abhandlungen über die socialen Mißstände ausgesetzt, um, wie die officielle Neue Münchener Ztg. schreibt, „die genaue Kenntniß des Volkszustandes nach Kräften zu fördern. Die Abhandlungen sollen, wenn auch zuerst nur für kleinere Kreise, entsprechendes Material liefern und anregend für weitere Arbeiten auf diesem Felde wirken." Zwei Preise von 200 Gulden sind festgestellt, ebenso 1000 Gulden für die Kosten einer Reise bestimmt, „welche nöthig sein würde zur Ausarbeitung einer umfassenden Darstellung aller jener Anstalten und Maßregeln, die in sämmtlichen Deutschen Staaten zur Reform der socialen Zustände, Hebung der Bevölkerung und Bekämpfung des Proletariats gegenwärtig bestehen."

* **Marburg**, 20. Jan. [Universität. Ober-Appellationsgericht.] Frankfurter Blätter nehmen von dem Gespräch Notiz, daß ein Project vorliege, die beiden Hessischen Landes-Universitäten Marburg und Gießen zu vereinigen und gleichzeitig ein Gesammt-Ober-Appellationsgericht für Kurhessen und Hessen-Darmstadt in Gießen zu gründen.

Frankfurt, 20. Januar. [Vertrag.] Der Ausschuß des gesetzgebenden Körpers hat sich, wie das „Dr. J." meldet, gegen den zur Ratification vorliegenden internationalen Vertrag zwischen Frankfurt und Frankreich zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums ausgesprochen. Vorgestern war die Ratificationsfrist abgelaufen.

pp **Dresden**, 20. Jan. [Liberale Landtags-Aussichten.] Unter der Ueberschrift: „Was hat das Sächsische Volk von dem in diesem Jahre zusammentretenden Landtage zu erwarten?" brachte die „Sächs. const. Ztg." zu Beginn des Jahres zwei längere Artikel, die in einzelnen Theilen bereits vom „Dresd. Journ." und der (conservativen) „Freim. Sachsen-Ztg." besprochen, bez. widerlegt wurden, und die um so beachtenswerther auch für weitere Kreise sein dürften, als sie nach der allgemeinen Annahme einen Abgeordneten zum Verfasser haben, der, wie die „Freim. Sachsen-Ztg." sich ausdrückt, „auf dem letzten Landtage durch seine rationalistischen Velleitäten gegenüber unserm hohen Kirchenregiment" bekannt geworden ist. Andrerseits sind die genannten Aufsätze aus dem Grunde bemerkenswerth, weil in ihnen die Gegenstände aufgezählt sind, auf welche sich die wieder recht stark auftretende Oppositionspartei in Sachsen beim nächsten Landtag werfen wird. Zunächst wünscht der Verfasser eine Betheiligung der Deutschen Völker am Bundestage, ohne sich jedoch zu verhehlen, daß damit im gegenwärtigen Augenblicke nicht durchzudringen sei; es sei daher am besten, in Ruhe abzuwarten, bis es der Weisheit des Königs Johann, der die Wünsche seines Volkes kenne, im Verein mit den übrigen Fürsten Deutschlands, gefallen werde, diesen Wunsch zu gewähren. Solche Politik des Abwartens Seitens der Sächsischen Radicalen ist nichts als ein Act jener simplen Klugheit, die aus der Noth eine Tugend macht; denn allerdings würde — wie der Verfasser selbst sagt — „eine directe Einwirkung des Sächsischen Landtags auf den Deutschen Bund in's Reich der Träume gehören." Von der äußern auf die innere Politik der liberalen Partei übergehend, erklärt der Chorführer derselben „die Zusammensetzung unserer beiden Kammern als mangelhaft und nicht mehr im Einklang stehend mit der Entwickelung und Ausbildung des Volkes." Namentlich ist ihm die Erste Kammer ein Dorn im Auge und zornig ruft er aus: „Keine Corporation in Europa besteht so unantastbar gegenüber den Entwickelungen des Staates und so unabhängig gegenüber den Einflüssen der Krone und den Wünschen des Volkes, als die Sächsische Erste Kammer!" Wenn dem so ist, dann ist die Erste Sächsische Kammer eine wahre Zuflucht des Rechts und der Freiheit, und jeder aufrichtige Vaterlandsfreund müßte es tief beklagen, wenn eine so freie und feste Corporation nicht auch fernerhin „unantastbar" bestehen sollte. Aber auch das Wahlgesetz für die Zweite Kammer erscheint dem Verfasser ungenügend und nicht im Einklang stehend mit den Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Kennzeichnung er die „echt constitutionell gesinnten Landtage von 1848 und 1850 bis 51" citirt ꝛc. — Zu dem übergehend, was das Sächsische Volk in kirchlicher Beziehung von dem nächsten Landtage erwartet, bezeichnet der Verfasser als die dringend nothwendigste Aufgabe desselben die Schaffung einer protestantischen Kirchenverfassung. Eine wirkliche Vertretung der Kirchengemeinden bei der allgemeinen Kirchengesetzgebung habe sich immer mehr als unabweisbare Forderung geltend gemacht, und das Sächsische Volk (d. h. es selbst und Genossen) verlange von der einzuführenden Kirchenverfassung zunächst, daß ihm, als Laien, Theilnahme an den Verhandlungen und Beschlüssen über alle Angelegenheiten der Kirche gesichert werde. Wenn dies geschehen, heißt es, so wäre dem Bedürfnisse der Zeit in der Hauptsache genügt!!! — Man sieht, die Linke hat große Pläne für den nächsten Landtag. Vorerst aber tröstet uns der Umstand, daß die Wünsche und Forderungen der liberalen Kammerredner und Vierhauspräsidenten nicht die des gesammten Sächsischen Volkes sind, das sich des bisher errungenen Rechtszustandes freut und auf die Regierung seines Königs mehr Vertrauen setzt, als auf die Verheißungen der parlamentarischen Opposition. Das Sächsische Volk wird bei den Wahlen auf seiner Hut sein, wie man zuversichtlich hoffen darf.

* **Hannover**, 21. Jan. [Zweite Kammer.] Soweit sich nach den jetzt im ganzen Lande vollzogenen Wahlen ein Wahrscheinlichkeits-Ueberschlag machen läßt, dürfte die Regierung in der Zweiten Kammer auf etwa 45—50, die Opposition auf etwa 35—40 Stimmen zu rechnen haben. Die früheren Minister Graf Bennigsen, Stüve, v. Münchhausen, Braun, Windthorst sind zum Theil mehrfach wieder gewählt; obgleich auf Wartegeld stehend, bedürfen dieselben doch nach einer am Tage vor der Wahl publicirten Königl. Verordnung vom 16. d. M. der Erlaubniß des Königs, um in die Kammer eintreten zu können, weil unsere „Minister und Ministerial-Vorstände, welche mit Ruhegehalt entlassen und nicht wieder angestellt sind, unter des Königs unmittelbarer Dienstherrlichkeit bleiben."

Oesterreichischer Kaiserstaat.

* **Wien**, 20. Januar. [Tagesbericht.] Es geht die Rede, daß Pesth-Ofen, Prag, Lemberg und Mailand zu Kaiserlichen Residenzen erhoben werden sollen. Die Allg. Ztg. läßt es unbestimmt, in wie fern damit auch wirklich ein zweiter Wechsel des Allerhöchsten Wohnsitzes verknüpft sein würde. — Ohne ein eigenes Urtheil zur Sache zu haben, nehmen wir Notiz von einer anderen Nachricht desselben Blattes, wonach die Gleichstellung des Lombardo-Venetischen Adels mit dem erbländischen in der Absicht des Kaisers liege, d. h. die Gleichstellung des „Duca" mit dem „Herzog", des „Conte" mit dem erbländischen Grafen u. s. f. — Die Commission für den Bau und Betrieb eines Theils der Galizischen Bahn (bis Przemysl) ist der Nordbahn dem Vernehmen nach ertheilt.

Ausland.

Frankreich.

de F. **Paris**, 20. Jan. [Die Fusion und die Legitimisten. Thiers und die Ränke seiner Anhänger. Die Wahlbewegung und die Regierung.] Einem Belgischen Blatte wird aus Paris geschrieben, der Brief des Herrn Grafen v. Chambord an Hrn. Pyat habe allgemeine Entrüstung im Faubourg St. Germain hervorgerufen, weil die Fusion darin als eine vollbrachte Thatsache dargestellt wird. Aehnliches wird an viele Deutsche Zeitungen geschrieben werden *); denn die betreffenden Correspondenten gehorchen einem Losungsworte, dessen Urheber leicht zu errathen ist. Hätten diese Herren Zutritt im „Faubourg St. Germain", so würden sie wissen, daß dort nichts weniger als Entrüstung, daß dort im Gegentheil allgemeine Genugthuung über die Erklärung des Herrn Grafen v. Chambord herrscht, und wenn sie aufrichtig sein dürften, so würden sie eingestehen, daß man wahrlich nicht im Faubourg St. Germain, wohl aber an einem andern Orte Ursache zu haben glaube, über die in demselben Briefe enthaltene Bemerkung, die Fusion sei eine Bürgschaft für die Zukunft des Landes, unzufrieden zu sein. Dies ist so wahr, daß die legitimistischen Blätter es Anfangs gar nicht wagten, den Brief zu veröffentlichen. Die N. Preuß. Ztg. hat schon oft ihre Ansicht über die Fusion ausgesprochen; sie wäre etwas Monströses, wenn sie Concessionen des Herrn Grafen v. Chambord voraussetzte; das ist aber auch nicht der Fall trotz der — als ganz inhaltlos erwiesenen — Intriguen des Herrn v. Falloux, die Fusion ist nichts mehr und nichts weniger, als die unbedingte Anerkennung der unveräußerlichen Rechte des Herrn Grafen v. Chambord durch sämm